

Von: "Josef Hüttemann" [<mailto:josefhuettemann@web.de>]

Gesendet: Dienstag, 1. November 2016 09:09

An: I.1_Anhoerung <Anhoerung@landtag.nrw.de>

Betreff: Gesetzentwurf zur Stärkung des Kreistages (Landtagsdrucksache 16/12362)

Josef Hüttemann
31.10.2016
Oberkreisdirektor a.D.

52355 Düren, den
Am Wingert 45

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete

zu dem in der Anhörung befindlichen "Gesetzentwurf zur Stärkung des Kreistages" erlaube ich mir einige Anmerkungen.

Ich habe kein Verständnis für die Abschaffung des Kreisausschusses. Er hat sich mehr als ein Jahrhundert als eigenständiges Organ "zwischen" Kreistag und Landrat (zeitweise Oberkreisdirektor) mit eigener Beschlusszuständigkeit sehr bewährt. Die Kreise sind im Gegensatz zu den Gemeinden Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände. Allein schon deshalb ist eine völlige Angleichung an die GO nicht angebracht. Wenn der Kreisausschuss durch einen Hauptausschuss abgelöst werden soll, dann besteht auch kein Grund mehr für die Beibehaltung des Landschaftsausschusses als eigenständigem Organ der Landschaftsverbände.

Nicht hinnehmbar ist m.E. die Schwächung der Rechtsstellung des Landrats bei den Geschäften der laufenden Verwaltung. Wenn ihm, der kraft Volkswahl eine unmittelbare und eigenständige demokratische Legitimation hat, wie der Entwurf vorsieht, diese Geschäfte für einen Bereich oder für den Einzelfall entzogen werden können, dann ist er insoweit schlechter gestellt als früher der vom Kreistag gewählte Oberkreisdirektor. Ihm konnten die Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht entzogen werden. Wenn dem entgegen gehalten wird, dass dies nur eine Gleichstellung mit dem Bürgermeister sei, dann hat der Gesetzgeber es versäumt, einem vom Volk gewählten Bürgermeister eine dieser Legitimation entsprechende Rechtsstellung einzuräumen. Selbst ein Landesdirektor, der nicht durch Urwahl in sein Amt gekommen ist, führt er unentziehbar die Geschäfte der laufenden Verwaltung!

Niemand käme wohl auf die Idee durch Änderung des Sparkassengesetzes dem Verwaltungsrat die Möglichkeit zu eröffnen, dem Sparkassenvorstand in die Führung der laufenden Geschäfte "hineinzureden". Bei einem vom Volk gewählten Landrat sollte das erst recht nicht geschehen!

Ein Rückholrecht des Kreistages würde außerdem zwangsläufig zu mehr Verwaltungsaufwand führen. Fachausschüsse würden sich in Sitzungen mit Einzelfällen befassen, Diese Sitzungen müssten vorbereitet und mit teilweise umfangreichen Vorlagen ausgestattet werden, was Personal bindet.

Von Beigeordneten, wie die GO sie kennt, kann und sollte auf der Kreisebene abgesehen werden Die bisherigen Organisationsformen mit Dezernenten als leitenden Mitarbeitern des Landrats haben sich bewährt. Unverständlich ist die vorgesehene Regelung auch insoweit, dass der Kreistag sich bereits mit der Mehrheit seiner Mitgliederzahl bei der Festlegung des Geschäftsbereichs der Beigeordneten über die Meinung des Landrats hinwegsetzen kann, während bei kontroversen Entscheidungen über andere Beamte in Leitungsfunktion eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich sein soll

Beigeordnete bedingen zwangsläufig höhere Personalkosten. Die derzeitigen Dezernenten sind niedriger eingestuft, als es bei Beigeordneten der Fall sein wird. Jede Fraktion, die einen Beigeordneten für sich reklamiert, würde, wie die Erfahrung zeigt, zudem Wert darauf legen, dass dieser möglichst hoch eingestuft wird.

Als Facit möchte ich überspitzt zusammen fassen, es handelt sich um einen "Gesetzesentwurf zur Schwächung des Landrats". Ich sehe keinen sachlich überzeugenden Grund, bisherige Regelungen zu ändern.

Mit freundlichem Gruß

Josef Hüttemann